



# Definitive Einführung der Tagesschule

Beilagen zu  
Vorlagen 3 und 4

Online:



[stadt-zuerich.ch/vorlage-tagesschule-beilage](http://stadt-zuerich.ch/vorlage-tagesschule-beilage)

<b>Beilage 1</b>	<b>Änderung der Gemeindeordnung</b>	4
<b>Beilage 2</b>	<b>Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS)</b>	
	Variante des Stadtrats	6
	Variante des Gemeinderats	12

**Beilage 1 zu GR Nr. 2021/161**  
14. April 2021

# Gemeindeordnung

Änderung vom 25. September 2022; **Definitive Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich**

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

**Schulbereiche**      **Art. 93**      unverändert.

**Tagesschulen**      **Art. 97a**    <sup>1</sup> Die Schulen der öffentlichen Volksschule werden als Tagesschulen geführt.  
<sup>2</sup> In den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt zu den Tagesschulen eine Verordnung.

*Nach Art. 158:*

## **Übergangsbestimmungen**

Übergangsbestimmung zu Art. 97a vom 6. April 2022

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche Schulen per 1. Januar 2023 als Tagesschulen geführt werden.

<sup>2</sup> Die übrigen Schulen werden in Tagesschulen überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen; die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt der einzelnen Schulen.

## Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS)

vom 14. April 2021

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 und Art. 107<sup>bis</sup> GO<sup>1</sup> sowie nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 14. April 2021<sup>2</sup>, beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Schulen der städtischen Volksschule. <sup>2</sup> Ausgenommen sind die städtischen Sonderschulen sowie die Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich).
<b>Tagesschulen</b> a. Grundsatz	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Schulen gemäss dieser Verordnung werden als Tagesschulen geführt. <sup>2</sup> An den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.
b. Ziele	<b>Art. 3</b> Die Tagesschulen leisten einen Beitrag zu folgenden Zielen: a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; b. die Erhöhung der Bildungschancen für Kinder und Jugendliche in der Volksschule; c. die Optimierung der Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule.
c. Bestandteile	<b>Art. 4</b> Die Tagesschule umfasst: a. den Unterricht; b. die gebundenen Mittag; c. die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag.
d. weitere Betreuungsangebote	<b>Art. 5</b> Weitere Betreuungsangebote richten sich nach der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich <sup>3</sup> .

<sup>1</sup> AS 101.100; Art. 107<sup>bis</sup> GO entspricht Art. 97a in der vom Gemeinderat verabschiedeten Fassung gemäss Vorlage 3

<sup>2</sup> STRB Nr. 352 vom 14. April 2021.

<sup>3</sup> vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

### B. Unterricht

<b>Art. 6</b>	Der Unterricht richtet sich nach dem kantonalen Volksschulrecht.	<b>Inhalt</b>
<b>Art. 7</b>	<sup>1</sup> Der Unterricht findet von Montag bis Freitag am Morgen sowie ab dem zweiten Kindergartenjahr je nach Schulstufe an zwei bis vier Nachmittagen statt. <sup>2</sup> Der Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei. Auf der Sekundarstufe sind Ausnahmen möglich.	<b>Stundenplangestaltung</b> a. Eckwerte
<b>Art. 8</b>	<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Eckwerte gemäss Art. 7 erlässt die Schulpflege Rahmenvorgaben für die Stundenplangestaltung. <sup>2</sup> Diese legen für jede Schulstufe die Tage mit und ohne Nachmittagsunterricht fest. <sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht an drei Nachmittagen besuchen, bestehen zwei Zeitprofile. <sup>4</sup> Die Schulpflege kann weitere Grundsätze für die Stundenplangestaltung festlegen.	b. Vorgaben der Schulpflege
<b>Art. 9</b>	<sup>1</sup> Im Rahmen von Art. 7 und 8 legt die Schulleitung die Stundenpläne fest. <sup>2</sup> In der Regel bleiben die Zeitprofile über die verschiedenen Schulstufen konstant und werden für Schülerinnen und Schüler aus derselben Familie aufeinander abgestimmt.	c. Stundenpläne

### C. Betreuung

<b>Art. 10</b>	<sup>1</sup> Als gebundener Mittag gilt die Mittagsbetreuung an Tagen, an denen eine Schülerin oder ein Schüler am Nachmittag Unterricht hat. <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden an den gebundenen Mittag in der Schule betreut, soweit keine Abmeldung erfolgt. <sup>3</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.	<b>Gebundene Mittag</b> a. Grundsatz
<b>Art. 11</b>	<sup>1</sup> Die gebundenen Mittag dauern grundsätzlich 80 Minuten. <sup>2</sup> Die Präsidien der Kreisschulbehörden können diese aus betrieblichen Gründen auf bis zu 90 Minuten verlängern.	b. Dauer
<b>Art. 12</b>	<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine ausgewogene, in der Regel warme Mittagsverpflegung. <sup>2</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.	c. Mittagsverpflegung
<b>Art. 13</b>	<sup>1</sup> An Tagen mit Nachmittagsunterricht können Schülerinnen und Schüler des zweiten Kindergartenjahres und der Primarstufe bis 15.30 Uhr Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, sofern der Nachmittagsunterricht vor diesem Zeitpunkt endet.	<b>Offene Betreuungsangebote am Nachmittag</b>

<sup>2</sup> Die Betreuungsangebote werden im Rahmen von Vorgaben der Schulpflege durch die Schule festgelegt und können auch betreute Aufgabestunden umfassen.

<sup>3</sup> Sie stehen auch Schülerinnen und Schülern offen, die von den gebundenen Mittagen abgemeldet sind.

**Ausschluss**

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler von Betreuungsangeboten der Tagesschule ausgeschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Sie legt das entsprechende Verfahren fest.

## D. Tarife, Infrastruktur und Ressourcenzuweisung

**Tarife**

**Art. 15** <sup>1</sup> Für die gebundenen Mittagge wird ein Elternbeitrag zum Einheitstarif von Fr. 9.– pro Mittag erhoben.

<sup>2</sup> Auf Antrag gelangt der Tarif zur Anwendung, der gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich<sup>4</sup> für die nicht gebundene Mittagsbetreuung verrechnet würde, soweit dieser Tarif tiefer als der Einheitstarif ausfällt.

<sup>3</sup> Eltern, die einen Antrag gemäss Abs. 2 stellen, sind zur Erteilung der für die Ermittlung des Tarifs erforderlichen Auskünfte verpflichtet; bei fehlenden oder unvollständigen Angaben wird der Einheitstarif verrechnet.

<sup>4</sup> Die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag gemäss Art. 13 sind unentgeltlich.

**Infrastruktur**

**Art. 16** Die für die städtische Volksschule und den Hochbau zuständigen Departemente sorgen in Zusammenarbeit mit den Präsidien der Kreisschulbehörden und den Schulleitungen für die Schulraumplanung sowie für die Projektierung, Realisierung und Bewirtschaftung der Infrastruktur der Tagesschulen.

**Ressourcenzuweisung**

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der Tagesschulen erfolgt im Rahmen des Budgets und des Stellenplans durch die Schulpflege.

<sup>2</sup> Eine Verlängerung der gebundenen Mittagge gemäss Art. 11 Abs. 2 erfolgt ohne zusätzliche Ressourcen.

<sup>4</sup> vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

## E. Schlussbestimmungen

**Art. 18** <sup>1</sup> Auf die Tagesschulen sind die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich<sup>5</sup> und die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich<sup>6</sup> ergänzend anwendbar.

<sup>2</sup> Auf die Betreuungsangebote der Tagesschulen gemäss Grossebuchstabe C sind überdies Art. 15, 29, 30 Abs. 2, 33 Abs. 1, 34 und 35 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich<sup>7</sup> anwendbar; im Übrigen ist die genannte Verordnung auf diese Betreuungsangebote unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 nicht anwendbar.

**Art. 19** Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen.

**Art. 20** Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 2 [Gemeindeeigene Schulen / a. geführte Schulen]

Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

Ziff. 1–8 unverändert.

Ziff. 9 und 10 werden aufgehoben.

Art. 5 wird aufgehoben.

**Art. 21** <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Schulen gemäss Anhang Ziff. 1.

<sup>2</sup> Die übrigen Schulen der städtischen Volksschule werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen, in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt.

<sup>3</sup> Die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen; sie führt den Anhang entsprechend nach.

**Art. 22** Die Schulpflege weist den Schulen im Rahmen des Budgets und des Stellenplans die für die Überführung (Umstellungsprozess) erforderlichen Ressourcen zu.

**Art. 23** Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 21 Abs. 1 können bis spätestens 31. Oktober 2022 per 31. Dezember 2022 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.

**Art. 24** Die Schulpflege kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

**Art. 25** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Weitere anwendbare Erlasse

Ausführungsbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

Übergangsbestimmungen  
a. Überführungszeitpunkt

b. Ressourcen für Umstellungsprozess

c. Abmeldung von gebundenen Mittagen

d. Übergangsbestimmungen der Schulpflege

Inkrafttreten

<sup>5</sup> vom 11. Januar 2006, Organisationsstatut, AS 412.103.

<sup>6</sup> vom 23. März 1988, VVZ, AS 412.100.

<sup>7</sup> vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

<sup>8</sup> AS 412.100

## Anhang

### Als Tagesschulen geführte Schulen

Folgende Schulen werden als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt:

#### 1. Ab 1. Januar 2023

Schulkreis Uto	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aegerten</li> <li>– Allmend</li> <li>– Hans Asper</li> <li>– Neubühl</li> </ul>
Schulkreis Letzi	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Altstetterstrasse</li> <li>– Dachslern-Feldblumen</li> <li>– Freilager</li> </ul>
Schulkreis Limmattal	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Albrisriederplatz</li> <li>– Kornhaus</li> <li>– Limmat</li> <li>– Pfingstweid</li> <li>– Schütze</li> </ul>
Schulkreis Waidberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Am Wasser</li> <li>– Hutten</li> <li>– Nordstrasse</li> <li>– Riedtli</li> <li>– Scherr</li> <li>– Weinberg-Turner</li> </ul>
Schulkreis Zürichberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Balgrist-Kartaus</li> <li>– Bungertwies</li> <li>– Fluntern-Heuberibüel</li> <li>– Ilgen</li> </ul>
Schulkreis Glattal	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Blumenfeld</li> <li>– Campus Glattal</li> <li>– Gubel</li> <li>– Himmeri</li> <li>– Schauenberg</li> </ul>
Schulkreis Schwamendingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hirzenbach</li> <li>– Leutschenbach</li> <li>– Mattenhof</li> </ul>

## Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS)

vom 6. April 2022

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 54 und 97a GO<sup>1</sup> sowie nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 14. April 2021<sup>2</sup>, beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich** **Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Schulen der städtischen Volksschule.  
<sup>2</sup> Ausgenommen sind die städtischen Sonderschulen sowie die Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich).
- Tagesschulen**  
a. Grundsatz **Art. 2** <sup>1</sup> Die Schulen gemäss dieser Verordnung werden als Tagesschulen geführt.  
<sup>2</sup> An den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.  
<sup>3</sup> Das Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung regeln die Schulen im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege.
- b. Ziele **Art. 3** Die Tagesschulen leisten einen Beitrag zu folgenden Zielen:  
a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;  
b. die Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit sowie der Bildungschancen für Kinder und Jugendliche in der Volksschule;  
c. die Optimierung der Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule.
- c. Bestandteile **Art. 4** Die Tagesschule umfasst:  
a. die Auffangzeit am Morgen;  
b. den Unterricht;  
c. die gebundenen Mittag;  
d. die ungebundenen Mittag;  
e. die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag;  
f. betreute Aufgabenstunden.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 352 vom 14. April 2021.

- Art. 5** Die Tagesschulen werden unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und sämtlicher betroffener Personalgruppen gestaltet. d. Mitwirkung
- Art. 6** Weitere Betreuungsangebote richten sich nach der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich<sup>3</sup>. e. weitere Betreuungsangebote

### B. Unterricht

- Art. 7** <sup>1</sup> Der Unterricht findet von Montag bis Freitag am Morgen sowie ab dem zweiten Kindergartenjahr je nach Schulstufe an zwei bis vier Nachmittagen statt. **Stundenplanung**  
a. Eckwerte  
<sup>2</sup> Der Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei; auf der Sekundarstufe sind Ausnahmen zulässig.
- Art. 8** <sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Eckwerte gemäss Art. 7 erlässt die Schulpflege Rahmenvorgaben für die Stundenplangestaltung. b. Vorgaben der Schulpflege  
<sup>2</sup> Diese legen für jede Schulstufe die Tage mit und ohne Nachmittagsunterricht fest.  
<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht an drei Nachmittagen besuchen, bestehen zwei Zeitprofile.  
<sup>4</sup> Die Schulpflege kann weitere Grundsätze für die Stundenplangestaltung festlegen.
- Art. 9** <sup>1</sup> Im Rahmen von Art. 7 und 8 legt die Schulleitung die Stundenpläne fest. c. Stundenpläne  
<sup>2</sup> In der Regel bleiben die Zeitprofile über die verschiedenen Schulstufen konstant und werden für Schülerinnen und Schüler aus derselben Familie aufeinander abgestimmt.
- Art. 10** <sup>1</sup> Auf der Primar- und Sekundarstufe gilt ab 8.00 Uhr eine Auffangzeit für Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nach diesem Zeitpunkt beginnt. **Auffangzeit am Morgen**  
<sup>2</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

### C. Betreuung

- Art. 11** <sup>1</sup> Als gebundener Mittag gilt die Mittagsbetreuung an Tagen, an denen eine Schülerin oder ein Schüler am Nachmittag Unterricht hat. **Gebundene Mittag**  
a. Grundsatz  
<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden an den gebundenen Mittag an der Schule gepflegt und betreut, soweit keine Abmeldung erfolgt.  
<sup>3</sup> Eine Abmeldung ist semesterweise möglich:  
a. von den gebundenen Mittag;  
b. auf der Primarstufe vom gebundenen Mittag an einem Wochentag;

<sup>3</sup> vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

- c. auf der Sekundarstufe vom gebundenen Mittag an einem Wochentag (Modell 1) oder vom gebundenen Mittag an maximal zwei Wochentagen (Modell 2); die Schulen wählen das Modell.

<sup>4</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

b. Kindergarten und 1. Klasse

**Art. 12** Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. Klasse werden nach Möglichkeit in separaten Räumen oder an separaten Orten oder zu separaten Zeiten verpflegt und betreut.

c. Dauer

**Art. 13** <sup>1</sup> Die gebundenen Mittagzeite dauern grundsätzlich zwischen 80 und 100 Minuten.

<sup>2</sup> Das Präsidium der jeweiligen Kreisschulbehörde legt die Dauer der Mittagszeit innerhalb dieser Bandbreite auf Antrag der Schule fest.

d. Mittagsverpflegung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine ausgewogene, in der Regel warme Mittagsverpflegung.

<sup>2</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

Offene Betreuungsangebote am Nachmittag

**Art. 15** <sup>1</sup> An Tagen mit Nachmittagsunterricht können Schülerinnen und Schüler des zweiten Kindergartenjahres und der Primarstufe bis 16.00 Uhr Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, sofern der Nachmittagsunterricht vor diesem Zeitpunkt endet.

<sup>2</sup> Die Betreuungsangebote werden im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege durch die Schule festgelegt.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den offenen Betreuungsangeboten teil, soweit keine Abmeldung erfolgt.

Betreute Aufgabenstunden

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Schulen bieten betreute Aufgabenstunden an.

<sup>2</sup> Sie legen im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege Art, Umfang und Zeit der betreuten Aufgabenstunden fest.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den betreuten Aufgabenstunden teil, soweit keine Abmeldung erfolgt.

Ausschluss

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler von Betreuungsangeboten der Tagesschule ausgeschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Sie legt das entsprechende Verfahren fest.

Qualität

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Qualität der Betreuung wird durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pädagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrößen sichergestellt.

<sup>2</sup> Dabei wird auf Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen Rücksicht genommen.

## D. Tarife, Infrastruktur und Ressourcen

**Art. 19** <sup>1</sup> Für die gebundenen Mittagzeite wird ein Elternbeitrag zum Einheitstarif von Fr. 6.– pro Mittag erhoben.

**Tarife**  
a. Grundsatz

<sup>2</sup> Auf Antrag gelangt der Tarif zur Anwendung, der gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich<sup>4</sup> für die nicht gebundene Mittagsbetreuung verrechnet würde, soweit dieser Tarif tiefer als der Einheitstarif ausfällt.

<sup>3</sup> Für ungebundene Mittagzeite wird ein Minimaltarif von Fr. 4.50 und ein Maximaltarif von Fr. 18.– erhoben.

<sup>4</sup> Die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag gemäss Art. 15 und die betreuten Aufgabenstunden gemäss Art. 16 sind unentgeltlich.

**Art. 20** <sup>1</sup> In begründeten Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 19 Abs. 1 auf Antrag der Eltern bis auf Fr. 0.– reduziert werden.

b. Härtefälle

<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet über den Antrag auf Empfehlung des Präsidiums der Kreisschulbehörde.

**Art. 21** <sup>1</sup> Eltern, die einen Antrag gemäss Art. 19 Abs. 2 oder Art. 20 stellen, sind zur Erteilung der für die Ermittlung des Tarifs erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

c. erforderliche Auskünfte

<sup>2</sup> Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben wird der Einheitstarif verrechnet.

**Art. 22** Die für die städtische Volksschule und den Hochbau zuständigen Departemente sorgen in Zusammenarbeit mit den Präsidien der Kreisschulbehörden und den Schulleitungen, den Leitungen Betreuung sowie den Leitungen Hausdienst und Technik für die Schulraumpfanung sowie für die Projektierung, Realisierung und Bewirtschaftung der Infrastruktur der Tagesschulen.

Infrastruktur

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der Tagesschulen erfolgt im Rahmen des Budgets und des Stellenplans durch die Schulpflege.

**Ressourcenzuweisung**  
a. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Ressourcen werden so zugewiesen, dass die Betreuungsqualität gewährleistet wird.

<sup>3</sup> Die Ressourcen für die Mittagzeite werden der Dauer der Mittagszeit angepasst.

**Art. 24** Für die Mittagsbetreuung stehen den Schulen mindestens Fr. 28.– pro Schülerin und Schüler für eine Mittagszeit von 80 Minuten zur Verfügung (Kostenstand 2021), davon mindestens Fr. 19.– für Personalkosten.

b. Mittagsbetreuung

<sup>4</sup> vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.



c. Schulen mit besonderen Bedürfnissen

**Art. 25** Schulen mit besonderen Bedürfnissen – namentlich wegen komplexer Infrastruktur oder höherem Betreuungsaufwand – weist die Schulpflege zusätzlich Ressourcen zu.

## E. Schlussbestimmungen

Weitere Erlasse

**Art. 26** <sup>1</sup> Für die Tagesschulen gelten ergänzend die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich<sup>5</sup> und die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Für die Betreuungsangebote gemäss Art. 11–18 gelten überdies Art. 15, 29, Art. 30 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 und 35 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich<sup>7</sup>; im Übrigen ist die genannte Verordnung auf diese Betreuungsangebote unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 2 nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für die ungebundenen Mittag der Tagesschule die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 27** Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen.

Änderung bisherigen Rechts

**Art. 28** Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

Gemeindeeigene Schulen  
a. geführte Schulen

**Art. 2** Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:  
lit. a–f unverändert.  
lit. g und h werden aufgehoben.

Art. 5 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

a. Überführungszeitpunkt

**Art. 29** <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Schulen gemäss Anhang Ziff. 1.

<sup>2</sup> Die übrigen Schulen der städtischen Volksschule werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.

<sup>3</sup> Die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen und führt den Anhang entsprechend nach.

b. Ressourcen für Umstellungsprozess

**Art. 30** Die Schulpflege weist den Schulen im Rahmen des Budgets und des Stellenplans die für die Überführung in Tagesschulen erforderlichen Ressourcen zu.

<sup>5</sup> vom 11. Januar 2006, Organisationsstatut, AS 412.103.

<sup>6</sup> vom 23. März 1988, VVZ, AS 412.100.

<sup>7</sup> vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

<sup>8</sup> AS 412.100

**Art. 31** Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 29 Abs. 1 können bis spätestens 31. Oktober 2022 per 31. Dezember 2022 von den gebundenen Mittag abgemeldet werden.

c. Abmeldung von gebundenen Mittag

**Art. 32** Die Schulpflege kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

d. Übergangsbestimmungen der Schulpflege

**Art. 33** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

## Anhang

### Als Tagesschulen geführte Schulen

Folgende Schulen werden als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt:

#### 1. Ab 1. Januar 2023

Schulkreis Uto	– Aegerten – Allmend – Hans Asper – Neubühl
Schulkreis Letzi	– Altstetterstrasse – Dachslern-Feldblumen – Freilager
Schulkreis Limmattal	– Albisriederplatz – Kornhaus – Limmat – Pfingstweid – Schütze
Schulkreis Waidberg	– Am Wasser – Hutten – Nordstrasse – Riedtli – Scherr – Weinberg-Turner
Schulkreis Zürichberg	– Balgrist – Kartaus – Bungertwies – Fluntern-Heubeeribüel – Ilgen
Schulkreis Glattal	– Blumenfeld – Campus Glattal – Gubel – Himmeri – Schauenberg
Schulkreis Schwamendingen	– Hirzenbach – Leutschenbach – Mattenhof

Aus produktionstechnischen Gründen leer.

Aus produktionstechnischen Gründen leer.

